

Redaktionsrichtlinie für das Amtsblatt der Stadt Zittau vom 24.09.2015

I. Zweckbestimmung

Das Amtsblatt der Stadt Zittau dient vordergründig der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und behördlicher Mitteilungen. Es führt die Bezeichnung 'Zittauer Stadtanzeiger' und ist das Bekanntmachungsorgan der Stadt Zittau nach der Bekanntmachungssatzung vom 23.11.2006 in der aktuellen Fassung vom 13.12.2012.

Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter und gehört nicht zur Meinungspress.

II. Herausgeber, Verantwortlichkeit und Erscheinen

Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Zittau.

Die Stadt Zittau ist verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und den gesamten redaktionellen Teil mit Ausnahme der Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen (siehe Ziffer III).

Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet die Pressestelle.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Berichten, Mitteilungen, Fotos oder Anzeigen.

Nach Redaktionsschluss eingehende Beiträge, Mitteilungen, Fotos, Anzeigen oder Änderungswünsche können für die jeweilige Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Es besteht keine Gewährleistungspflicht für die Platzierung von Beiträgen oder deren vollständigen Abdruck.

Das Amtsblatt der Stadt Zittau erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Terminkalender zu den Erscheinungsdaten wird jährlich vom Stadtrat festgelegt.

III. Inhalt

Das Amtsblatt der Stadt Zittau besteht aus einem amtlichen und einem nicht-amtlichen (redaktionellen) Teil und enthält folgende **Rubriken**:

- Beiträge und Berichte aus der Stadtverwaltung einschließlich der Ortschaften
- Seite 'Aus dem Stadtrat'
- Amtliche Bekanntmachungen und Beschlüsse
- Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe
- Kulturelles
- Allgemeine Bürgerinformationen (Öffnungszeiten und Termine der Dienststellen, Baustellen, Notdienste etc.)
- Anzeigen

Die Einrichtung weiterer Rubriken sowie das Entfernen oder die Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich. Die Seite der Fraktionen und Gruppierungen bleibt hiervon unberührt.

Im Amtsblatt werden **nicht veröffentlicht**:

- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, einen sexistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Inhalt haben
- Berichte, die gegen die Stadt Zittau oder Einzelne gerichtet sind oder Angriffe auf Dritte enthalten
- Redaktionelle Berichte und Mitteilungen von politischen Parteien und Vereinigungen (Ausnahme: Seite „Aus dem Stadtrat“)
- Berichte ohne direkten oder indirekten Bezug zur Stadt Zittau
- Beiträge aus der Bürgerschaft (diese sind den örtlichen Zeitungen vorbehalten)
- Leserbriefe
- Anonym eingereichte Beiträge

Die Pressestelle prüft alle eingehenden Beiträge und Anzeigen entsprechend der presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt anhand der oben genannten Voraussetzungen.

Diese Regelungen über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten (F/G/E) wird im Amtsblatt auf der hierfür vorgesehenen Seite unmittelbar nach den Beschlüssen und Bekanntmachungen der Stadt Raum für eigene Beiträge zum kommunalpolitischen Geschehen zur Verfügung gestellt. Die Abmessungen der einzelnen Beiträge der F/G/E setzen sich jeweils zusammen aus einem Sockeltext von 4 cm (einspaltig) pro F/G/E und einem zusätzlichen Textblock. Dieser schließt sich dem Sockeltext der F/G/E unmittelbar an (Festlegungen zur Anzahl der Zeilen, den Anschlägen pro Zeile, Schriftgröße etc. richten sich nach dem jeweils aktuellen Layout des Amtsblattes).

Dieser Zusatzblock wird berechnet anhand der Anzahl der Sitze der jeweiligen F/G/E im Stadtrat.

Es besteht die Möglichkeit, dass zwei oder mehrere F/G/E einen gemeinsamen Beitrag veröffentlichen. In diesem Fall werden die jeder dieser F/G/E zustehenden Textblöcke (Sockeltext und Zusatzblock) summiert.

Der jeder F/G/E insgesamt zustehende Textblock kann Texte, Grafiken und Bilder enthalten. Der Textblock umfasst auch die Überschrift. Jede F/G/E entscheidet selbst über die optische Gestaltung des ihr zustehenden Textblocks und wird hierbei auf Wunsch durch die Pressestelle unterstützt. Schriftart und Schriftgröße werden durch das Gesamtlayout vorgegeben und können nicht durch die F/G/E geändert werden. Nimmt eine F/G/E ihre Möglichkeit zur Gestaltung ihres Textblocks bis zum Redaktionsschluss nicht wahr, fügt die Redaktion des Amtsblatts an die frei werdende Stelle ein politisch neutrales Foto ein (z.B. Stadt- oder Landschaftsmotiv). Redaktionsschluss für die Seite „Aus dem Stadtrat“ ist der jeweilige auf eine ordentliche Stadtratssitzung folgende Montag, 8.00 Uhr.

Auf der Seite „Aus dem Stadtrat“ sind Beiträge zu folgenden Themen **zulässig**:

- Berichte im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtrats und seiner Gremien
- Vorhaben, Planungen und Aufgaben der Stadt
- Stellungnahmen zu stadtpolitischen Aussagen anderer Fraktionen oder Gruppierungen, des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Nicht zulässig sind:

- Wahlwerbung
- Parteipolitische Auseinandersetzungen ohne kommunalpolitischen Bezug
- Persönliche Angriffe

Auf der Seite 'Aus dem Stadtrat' wird folgender Hinweis aufgenommen: 'Die Beiträge auf dieser Seite werden inhaltlich von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten verantwortet.'

Die presserechtliche Verantwortung für den gesamten Inhalt des Amtsblatts durch die Stadt Zittau bleibt davon unberührt.

IV. Werbeanzeigen

Die Verantwortung für die Werbeanzeigen liegt bei der Pressestelle. Das Anzeigengeschäft ist an einen Dienstleister ausgelagert. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle bzw. den Dienstleister.

Ausgeschlossen ist Werbung auf der Seite 'Aus dem Stadtrat', auf der Seite der amtlichen Bekanntmachungen sowie auf thematischen Sonderseiten. Unzulässig ist Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt, einen sexistischen, rassistischen oder menschenverachtenden Inhalt hat.

Werbung für politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen sind nicht zulässig.

Sie darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen und muss der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen.

Ausfertigungsvermerk:

Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Zittau am 24.09.2015.

Thomas Zenker
Oberbürgermeister